

Fightteam Buxtehude e. V.

- Satzung -



0. Inhaltsverzeichnis

0. Inhaltsverzeichnis	2
1. Allgemeines	4
§1 Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben, Geschäftsjahr	4
§2 Gemeinnützigkeit des Vereins	4
§3 Vereinshaftung	5
2 Mitgliedschaft	5
§4 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§5 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§7 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge	7
3 Vereinsorganisation	8
§8 Organe des Vereins	8
§9 Der Vorstand, Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse	8
§10 Bestellung des Vorstandes	9
§11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes	9
§12 Die Mitgliederversammlung, Aufgaben, Befugnisse	10
§13 Einberufung der Mitgliederversammlung	10
§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	11
4 Schlussbestimmungen	13
§15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	13
§16 Weitere Versammlungsbestimmungen	13

Satzung des Fightteam Buxtehude e. V.

§17 Kodex	13
§18 Datenschutz	14
Unterschrift der Gründungsmitglieder	15

1. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

I.	Der Verein trägt den Namen „Fightteam Buxtehude“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
II.	Der Verein hat seinen Sitz in Buxtehude.
III.	Die Vereinsfarben des Vereins sind schwarz, gelb und blau.
IV.	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
V.	Über Mitgliedschaften in Sportbünden und anderen Organisationen entscheidet der Vorstand.

§2 Gemeinnützigkeit des Vereins

I.	Der Verein mit Sitz in Buxtehude verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
II.	Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
III.	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
IV.	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
V.	Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein verwirklicht diesen Zweck indem er (a) das brasilianische Jiu Jitsu als Sport fördert, sowie jedem Menschen den Zugang zu diesem Sport erleichtert. (b) NEU: Weitere Kampfsportarten fördert, und den Menschen den Zugang zu diesen Sportarten erleichtert. (c) Den Menschen in der Region den organisatorischen Rahmen Sport zu treiben bietet, um ihre Fitness und Gesundheit zu erhalten und zu fördern. (d) Ein Ort der Begegnung für Menschen verschiedener Herkunft, Religion, Geschlechts oder Altersgruppen ist,

Satzung des Fightteam Buxtehude e. V.

	an dem gleichberechtigt miteinander Sport getrieben werden kann. Er fördert damit die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau, baut Vorurteile ab und bietet den Raum für gegenseitige Verständigung. (d) Die Kriminalprävention fördert, indem er durch den Sport die Fähigkeit sich zu verteidigen, zur Notwehr und Nothilfe sowie den Aufbau von Selbstwertgefühl der Menschen entwickelt.
VI	Der Verein fördert über den Sport das kulturelle und soziale Zusammenwirken und das ehrenamtliche Engagement.

§3 Vereinshaftung

I.	Für Schäden gleich welcher Art, die ein Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, die für den Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
----	--

2 Mitgliedschaft

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

I.	Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche und juristische Person erwerben.
II.	Die Mindestdauer einer Mitgliedschaft beträgt 12 Monate
II.	Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Mit der Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag wird die Satzung des Vereins anerkannt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsstellenden nicht begründen.
III.	Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Zusendung einer Aufnahmebestätigung.
IV.	Die Mitgliederversammlung kann darüber entscheiden, dass eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten ist. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Satzung des Fightteam Buxtehude e. V.

V.	Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

I.	Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss
II.	Der Austritt kann erfolgen (a) Durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Quartalsende bzw. zu Ende der Mindestdauer der Mitgliedschaft. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. (b) Durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung und vorläge einer unbefristetere Sportuntauglichkeitsbescheinigung zum Monatsende der Vorlage. Der Vorstand entscheidet, ob der dem Ersuchen statt gibt
III.	Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es (a) Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder (b) Mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

I.	Alle Mitglieder haben das Recht an allen Vereins- und Kulturangeboten sowie sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben weiterhin das Recht die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
II.	Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen der Vereinsgremien teilzunehmen.

Satzung des Fightteam Buxtehude e. V.

III.	Nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben alle Mitglieder Stimmrecht in den Gremien, denen sie angehören. Ansonsten können sie ohne Stimmrecht teilnehmen mit Ausnahme bei Personalangelegenheiten.
IV.	In Ehrenämter gewählt werden können alle unbeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder.
V.	Jedes Mitglied hat die Pflicht die Interessen des Vereins zu fördern, die Satzung zu beachten und an der Verwirklichung der in der Satzung formulierten Ziele mitzuwirken.
VI.	Jedes Mitglied hat die Pflicht den Verein durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand unverzüglich über aktuelle Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu zählen insbesondere: (a) Veränderung der Kontaktdaten (b) Persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, Nachweise für einen ermäßigten Beitrag etc.) (c) Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren. Nachteile, die durch die Unterlassung der Mitteilung solcher Informationen entstehen, gehen auch ggf. rückwirkend zu Lasten des Mitglieds.
VII	Wenn Mitglieder oder deren Vereinsorgane grob fahrlässig gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen und dem Verein deshalb Aufwendungen entstehen, sind diese verpflichtet dem Verein die Aufwendungen zu erstatten.

§7 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge

I.	Die Mitglieder entrichten die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und eventuell beschlossene Umlagen.
II.	Die Höhe einer Aufnahmegebühr und die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
III.	Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

3 Vereinsorganisation

§8 Organe des Vereins

I.	Die Organe des Vereins sind (a) Der Vorstand (b) Die Mitgliederversammlung
II.	Die Mitgliedschaft in einem der Organe ist grundsätzlich ein Ehrenamt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen den Mitgliedern des Vorstandes eine Vergütung zu bezahlen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§9 Der Vorstand, Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse

I.	Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit den Vorstand um bis zu drei weitere Mitglieder zu erweitern.
II.	Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Regelungen der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
III.	Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben (a) Alle Angelegenheiten des Vereins soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen ist. (b) Die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie die Festlegung der Protokollführung. (c) Die Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung. (d) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. (e) Die Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes (f) Die Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. (g) Abschluss, Inhalt und Kündigung von Arbeitsverträgen (h) Regelung der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, in Zusammenarbeit mit den Medien in der Region. Er entwickelt Werbestrategien und ist für den Auftritt in den Printmedien und im Internet verantwortlich

Satzung des Fightteam Buxtehude e. V.

IV.	Der Vorstand verteilt die Zuständigkeiten unter sich.
V.	Rechtsverbindliche Erklärungen können nur gemeinsam von entweder dem 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes abgegeben werden. Abweichend hiervon kann der Vorstand in der Geschäftsordnung Einzelvollmachten für bestimmte Fälle beschließen.
VI.	Für laufende immer wiederkehrende Geschäfte ist nur die Unterschrift des/der ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden, notwendig.
VII.	Der Vorstand kann sich per Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern zugänglich zu machen. Änderungen in der Geschäftsordnung sind auf der Mitgliederversammlung kundzutun. Die Satzung hat Vorrang über die Geschäftsordnung.
VIII.	Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vereinsmitglieder und/oder Gruppen von Mitgliedern mit der Durchführung der sich aus der Leitung des Vereins ergebenden Aufgaben zu betrauen.
IX.	Der Vorstand ist berechtigt haupt- und nebenberufliche Beschäftigte einzustellen und diesen Personen rechtsgeschäftliche Vollmachten zu übertragen.

§10 Bestellung des Vorstandes

I.	Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt.
II.	Mitglieder des Vorstandes können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
III.	Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

I.	Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
----	--

Satzung des Fightteam Buxtehude e. V.

II.	Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
III.	Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.
IV.	Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Genauerer regelt die Geschäftsordnung.
V	In begründeten Fällen kann der Vorstand Beschlüsse außerhalb seiner regulären Sitzung fassen. Genauerer regelt die Geschäftsordnung.

§12 Die Mitgliederversammlung, Aufgaben, Befugnisse

I.	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins. Sie trifft alle grundsätzlichen Entscheidungen in sämtlichen Vereinsangelegenheiten, sofern diese nicht satzungsgemäß auf andere Organe übertragen sind.
II.	Die Mitgliederversammlung trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
III.	Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere (a) Die Behandlung von Anträgen und deren Entscheidung. Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. (b) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern. (c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und einer Aufnahmegebühr und deren Höhe. (d) Grundsätzliche Veränderungen in der Beitragsstruktur. (e) Die Entscheidung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinsnamens, des Vereinswappens, Vereinszusammenführungen. (f) Die Wahl und die Abberufung des Vorstandes. (g) Die Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands. (h) Die Auflösung des Vereins.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

I.	Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr möglichst im ersten Quartal die Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung.
----	---

Satzung des Fightteam Buxtehude e. V.

II.	Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Gemäß §12 Abs.II werden Anträge in die Tagesordnung aufgenommen, sofern sie mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen und der Vorstand der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.
III.	Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
IV.	Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens ein fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

I.	Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter, geleitet.
II.	Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% oder 20 der Vereinsmitglieder anwesend sind, je nachdem welcher dieser Werte geringer ist.
III.	Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
IV.	Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
V.	Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
VI.	Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln.
VII.	Beschlüsse über die Änderung des Zwecks des Vereins oder die Auflösung des Vereins benötigen neun Zehntel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Satzung des Fightteam Buxtehude e. V.

VIII.	Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist nach der Mitgliederversammlung jedem Mitglied zugänglich zu machen.
-------	--

4 Schlussbestimmungen

§15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

I.	Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Fightteam Buxtehude“ stehen.
II.	Die Einberufung zu solch einer Mitgliederversammlung erfolgt nur, (a) Durch einem einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Vorstandes. (b) Durch eine schriftliche Forderung von mindestens 50 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder (c) Bei ordnungsgemäßer Ladung gemäß §13 der Satzung.
III.	Die Auflösung erfolgt gemäß §14 der Satzung mit einer neun zehntel Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
IV.	Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Niedersächsischen Ju Jutsu Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§16 Weitere Versammlungsbestimmungen

I.	Die Mitgliederversammlung und andere Versammlungen des Vereins können in digitaler Form stattfinden. Der Vorstand ist für die technische Durchführung dieser Veranstaltung verantwortlich. Näheres regelt der Vorstand.
II.	Bestimmungen hierzu erarbeitet der Vorstand oder eine vom Vorstand nach §9 Abs. VIII eingesetzte Arbeitsgruppe.

§17 Kodex

I.	Alle Vereinsprozesse sollen grundsätzlich für alle Mitglieder nachvollziehbar und transparent sein.
II.	Ausgenommen hiervon sind Personalangelegenheiten. Dies gilt auch für die Zeit nach der Organ- oder Vereinsmitgliedschaft.

Satzung des Fightteam Buxtehude e. V.

III.	Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
IV.	Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§18 Datenschutz

I.	Jedes Mitglied erklärt durch seine Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag sein/ihr Einverständnis zur elektronischen Erfassung und Weiterverarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten.
II.	Für Minderjährige oder beschränkt Geschäftsfähige erfolgt dieses Einverständnis mit der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
III.	Der Verein ist berechtigt, die elektronisch erfassten Mitgliederdaten durch notwendige vereinsinterne Daten sowie Daten von Dach- oder Fachverbänden zu ergänzen und diese im Rahmen und unter Beachtung und Einhaltung der bundesdeutschen, niedersächsischen Datenschutzgesetze und der Datenschutzgrundverordnung an seine eigenen Organe, an die Dach- oder Fachverbände und an notwendige Dritte weiterzugeben und sie innerhalb des Vereins zu verarbeiten.
IV.	Jede Weitergabe von Daten an notwendige Dritte erfolgt nur, wenn sie im Falle zur Wahrung des berechtigten Interesses des Mitgliedes und für einen konkreten Zweck erforderlich ist. Es setzt voraus, dass diese sich dem Verein gegenüber verpflichten, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Datenschutzvorgaben (deutsche Datenschutzgesetze, Datenschutzgrundverordnung und jedes andere anwendbare Datenschutzrecht) strikt zu beachten und die Daten ausschließlich zu den vorgesehenen Zwecken zu verwenden.
V.	Jedes Mitglied erklärt mit seiner/ihrer Unterschrift auch dem Mitgliedsantrag sein/ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen ihrer Personen im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben oder für Vereinswerbung.
VI.	Für Minderjährige oder beschränkt Geschäftsfähige erfolgt dieses Einverständnis mit der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
VII.	Jedes Mitglied kann dieses Einverständnis in Bezug auf Bildaufnahmen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand einschränken oder widerrufen.

Satzung des Fightteam Buxtehude e. V.

VIII	Zur Überwachung und Einhaltung der Aufgaben und Pflichten nach allen gesetzlich bestehenden Datenschutzvorgaben bestellt der Vorstand eine/n Datenschutzbeauftragte/n
------	---

Unterschrift der Gründungsmitglieder

Buxtehude, 06.12.2024

	Name in Druckbuchstaben	Unterschrift
I		
II		
III		
IV		
V		
VI		
VII		